



II- 652 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.245-9c/72

260 /A.B.
zu 286 /J.
Präs. am 27. März 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Zu Z 286/J-NR/1972 vom 15. Feber 1972

Die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAUSER und Genossen, betreffend Strafrechtsanpassungsgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Der Text des Referentenentwurfes eines Strafrechtsanpassungsgesetzes wird für die Beratungen des Unterausschusses des Justizausschusses bis zur Behandlung des Abschnittes "Strafen und vorbeugende Maßnahmen" im Strafgesetzentwurf vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2. und 5.:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu dem seinerzeit versendeten Entwurf eines Strafrechtsanpassungsgesetzes wurde mehrfach, u.zw. auch von Zentralstellen des Bundes und der Länder sowie von Interessenvertretungen (z.B. von den Rechtsanwaltskammern) gefordert, daß die Übernahme gerichtlicher Tatbilder aus dem sog. Nebenstrafrecht in das Verwaltungsstrafrecht nicht - wie im versendeten Entwurf vorgesehen - in einem einzigen Gesetz, sondern in Novellen zu den einzelnen Gesetzen oder in Neufassungen dieser Gesetze erfolgen solle. Begründet wurde dies z.B. von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt:

"Der Entwurf behandelt zahlreiche Strafbestimmungen in Rechtsvorschriften, die dem Justizressort

vielfach fremde Sachgebiete regeln. Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung bestehen auch Bedenken, in einem einzigen Gesetz über 100 Gesetze verschiedenster Lebensbereiche zu ändern".

Weiters wurde darauf hingewiesen, daß zahlreiche der anzupassenden Rechtsvorschriften über die Anpassung hinaus in Kürze inhaltlich geändert werden sollen. Teilweise seien bereits entsprechende Entwürfe wesentlicher Rechtsvorschriften, wie z.B. des Lebensmittelgesetzes oder der Gewerbeordnung, zur Begutachtung versendet oder als Regierungsvorlage den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden.

Auf Grund dieser begründeten Forderungen und weiterer Erwägungen in ähnlicher Richtung sind die Vorarbeiten für einen Referentenentwurf eines Strafrechtsanpassungsgesetzes aufgenommen worden, der nur mehr a l l - g e m e i n e Anpassungsbestimmungen - wie etwa das Strafanwendungsgesetz BGBl. Nr. 148/1945 - und eine Aufzählung von aufzuhebenden Gesetzesbestimmungen enthält.

Durch die umfangreiche Aufzählung aufzuhebender Vorschriften wird - wie es im Punkt 2 der Anfrage wörtlich heißt - "der Praxis die Lösung schwieriger Geltungsprobleme" erspart werden.

Die Übernahme einzelner bisher gerichtlicher Strafbestimmungen in das Verwaltungsstrafrecht soll im Sinne der oben erwähnten Anregungen von den zuständigen Ressorts gesondert vorgeschlagen werden.

Zu 3.:

Die in Punkt 1 erwähnten allgemeinen Anpassungsbestimmungen werden auch auf das sog. Pornographiegesetz Anwendung finden.

Zu 4.:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jänner 1972 einen großen Arbeitskreis von Fachleuten zur Beratung der

- 3 -

Grundlagen für ein neues Recht der Massenmedien einberufen. Der Arbeitskreis wird sich u.a. auch mit den Lasser'schen Artikeln befassen. Auf Grund seiner Empfehlungen werden die entsprechenden Bestimmungen in das neue Recht für die Massenmedien aufzunehmen sein.

Zu 6.:

Solche Bemühungen sind schon seit mehreren Jahren im Gang, sie werden mit größtmöglicher Beschleunigung vorangetrieben.

Die erforderlichen Arbeiten sind jedoch umfangreich, da sich die Erneuerung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz nicht auf die die Strafgerichte betreffenden Bestimmungen beschränken kann.

Schwierigkeiten ergeben sich vor allem dadurch, daß die strengere Auslegung des Art. 18 Abs. 2 B-VG durch den Verfassungsgerichtshof dazu zwingt, vielen seinerzeit in einer Verordnung getroffenen Regelungen nun die Form eines Gesetzes zu geben.

Wieviel Zeit die Neuregelung noch erfordern wird, ist daher derzeit noch nicht abzuschätzen.

Zu 7.:

Das Bundesministerium für Justiz wird anlässlich der Vorlage des Referentenentwurfes für das Anpassungsgesetz (Pkt.1) auch eine Kostenberechnung über die ungefähren mit der Umstellung verbundenen Kosten vorlegen, soweit dies zu diesem Zeitpunkt der Natur der Sache nach möglich sein wird.

23. März 1972

Der Bundesminister:

